

UVZNr. B 0716 /2023
vom 14.9.2023
SB: gö

**Gründung einer gemeinnützigen Gesellschaft
mit beschränkter Haftung**

Heute, den vierzehnten September
zweitausenddreißig

- 14. September 2023 -

erschieden vor mir,

Dr. Thomas Bernhard,
Notar in Nürnberg,
- in dieser Urkunde auch „Notar“ genannt -

in den Amtsräumen in 90429 Nürnberg, Spittlertorgraben 49:

1. Frau Eliverta **Götz**, nach Angabe geb. Muco,
geboren am 31. März 1983,
nach Angabe geschäftsansässig in 90429 Nürnberg, Kontumazgarten 3,
nach Angabe verheiratet und im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnge-
meinschaft lebend,
ausgewiesen durch gültigen amtlichen Lichtbildausweis,
2. Herr Samuel Mandes **Geiger**,
geboren am 21. Mai 1990,
nach Angabe geschäftsansässig in 90429 Nürnberg, Kontumazgarten 3,
nach Angabe verheiratet und im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnge-
meinschaft lebend,
ausgewiesen durch gültigen amtlichen Lichtbildausweis,
3. Frau Arlinda **Merdani**,
geboren am 29. Mai 1982,
nach Angabe geschäftsansässig in 90429 Nürnberg, Kontumazgarten 3,

nach Angabe ledig,
ausgewiesen durch gültigen amtlichen Lichtbildausweis,

Die Beteiligten erklären, wirtschaftlich je auf eigene Rechnung und im eigenen wirtschaftlichen Interesse zu handeln. Treuhandverträge über Geschäftsanteile bestehen nach Angabe nicht, ebenso wenig Stimmbindungsverträge oder sonstige von der Satzung abweichende Vereinbarungen.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich ihren vor mir abgegebenen Erklärungen gemäß, was folgt:

§ 1

Gründung

Frau Eliverta **Götz**, Herr Samuel **Geiger** und Frau Arlinda **Merdani** errichten eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie vereinbaren den Gesellschaftsvertrag nach Maßgabe dieser Urkunde und der ihr als Bestandteil beigehefteten Anlage, auf die verwiesen wird und die mit verlesen wurde.

§ 2

Geschäftsführer

Die Gesellschafter treten unter Verzicht auf alle gesetzlichen Form- und Fristvorschriften zu einer ersten Gesellschafterversammlung zusammen und beschließen einstimmig, ohne dass dies Inhalt der Satzung sein soll:

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird

Herr Kai Uellendahl, geboren am 01.03.1964, geschäftsansässig in 90429 Nürnberg, Kontumazgarten 3,

bestellt.

Der Geschäftsführer ist berechtigt, die Gesellschaft stets allein zu vertreten.

Der Geschäftsführer ist in allen Fällen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 3

Belehrungen

Die Beteiligten wurden insbesondere über Folgendes belehrt:

1. Die gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung entsteht erst mit der Eintragung in das Handelsregister. Derjenige, der vor der Eintragung in ihrem Namen handelt, kann persönlich haften.
2. Alle Gesellschafter haften für die Einzahlung der Stammeinlagen persönlich und gesamtschuldnerisch.
3. Zahlungen auf die Stammeinlage, die vor der heutigen Beurkundung vorgenommen wurden, haben grundsätzlich keine tilgende Wirkung und sind daher zu vermeiden.
4. Der Wert des Gesellschaftsvermögens darf im Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister nicht niedriger sein als das Stammkapital. Die Gesellschafter sind verpflichtet, den Fehlbetrag zu erbringen, und zwar ohne Beschränkung auf die Höhe der übernommenen Einlage.
5. Geldeinlagen dürfen grundsätzlich nicht an die Gesellschafter zurückgezahlt werden.
6. Werden falsche Angaben bei der Errichtung der Gesellschaft gemacht, kann dies strafbar sein.
7. Soweit es nicht zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister kommt, greift eine unbeschränkte Verlustdeckungshaftung in Höhe der nicht vom Gesellschaftsvermögen gedeckten Verluste.
8. Die Geschäftsbriefe müssen die Angaben nach § 35 a GmbHG enthalten.

9. Der Notar hat keine steuerliche Beratung übernommen, sondern die Beziehung eines Steuerberaters empfohlen.
10. Der Notar hat auf die Pflicht zur Registrierung im Transparenzregister nach §§ 20 und 21 GwG und auf die Bußgeldbewehrung von Verstößen hingewiesen.
11. Die Geschäftsführer haften persönlich für die Einhaltung der insolvenzrechtlichen Vorschriften und können bei Verstößen auch strafrechtlich belangt werden.
12. Abhängig vom Unternehmensgegenstand können Genehmigungs- oder Anzeigepflichten bestehen, die von der Geschäftsführung zu beachten sind.

§ 4

Kosten, Abschriften

Die Kosten der Gesellschaftsgründung trägt die Gesellschaft (Gründungsaufwand ca. 3.000,-- €).

Von dieser Urkunde erhalten beglaubigte Abschriften:

- jeder Gesellschafter
- die Gesellschaft
- das Zentralfinanzamt – Körperschaftssteuerstelle -
- das Registergericht in elektronischer Form.

§ 5

Vollmachten

1.

Die Erschienenen erteilen sich gegenseitig Vollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, den Gesellschaftsvertrag und die Anmeldung zum Handelsregister bis zur Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister

abzuändern, soweit Änderungen nach Ansicht des Registergerichts oder der Industrie- und Handelskammer erforderlich sind.

2.

Die Vertragsteile beauftragen und bevollmächtigen hiermit die jeweiligen Angestellten des Notars und zwar jeden für sich allein und befreit von § 181 BGB, alle zum Vollzug und der Durchführung dieser Urkunde zweckmäßigen Erklärungen abzugeben und in Empfang zu nehmen sowie Nachtragsbeurkundungen vorzunehmen und entsprechende Bewilligungen gegenüber allen Behörden und sonstigen Stellen für die Beteiligten abzugeben und in Empfang zu nehmen, insbesondere Handelsregisteranmeldungen vorzunehmen.

Samt Anlage (Satzung)
vorgelesen vom Notar,
von d. Beteiligten genehmigt
und eigenhändig unterschrieben:

Eliverta Götz Plus

Samuel Geiger 

Arlinde Merdani



Bernhard
Notar

Gesellschaftervertrag der Nehemiah Gateway gemeinnützige GmbH

Präambel

Nehemiah Gateway ist eine Nichtregierungsorganisation (NGO) mit Mitarbeitern aus verschiedenen Nationen, die sich für bedürftige Menschen im In- und Ausland ungeachtet deren ethnischen Zugehörigkeit, Religion und politischen Haltung einsetzt. Das Handeln der Gesellschaft gegebenenfalls mit weiteren bestehenden oder zu errichtenden Tochtergesellschaften sowie die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen wird bestimmt durch Erkenntnisse notwendiger Hilfen zur Selbsthilfe. Die Arbeit der Gesellschaft hat zum Ziel, grundsätzlich jede Aktivität mit geistlicher Hilfe umzusetzen und vorhandene Strukturen zu ergänzen, um eine Nachhaltigkeit und Multiplikation von Hilfen und Aktivitäten zu erzielen.

Der Grundsatz der Gesellschaft lautet:

"Gott zu lieben mit ganzem Herzen, ganzer Seele und ganzem Verstand, und zu lernen unseren Nächsten zu lieben wie uns selbst."

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Nehemiah Gateway gemeinnützige GmbH

(2) Der Satzungs- und Verwaltungssitz der Gesellschaft ist:

Nürnberg

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung mildtätiger Zwecke, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Entwicklungszusammenarbeit, des Tierschutzes sowie der Religion und kirchlicher Zwecke insbesondere ideelle und finanzielle Unterstützung (§ 58 Nr. 1 AO, Fördergesellschaft) von Maßnahmen / Aktivitäten auf dem Gebiet der Erbringung von "Hilfen zur Selbsthilfe" wobei

- Maßnahmen praktischer Soforthilfe ebenso gefördert werden, wie auch
 - nachhaltige Hilfe im Bereich der Medizin, der Entwicklungs-, Sozial- und Wirtschaftshilfe, der Förderung und Stärkung des Sozialkapitals, der Völkerverständigung und der Erbringung von Infrastrukturmaßnahmen für bedürftige Menschen ungeachtet ethnischer Zugehörigkeit, Religion und politischer Haltung
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die ideelle und finanzielle Unterstützung (§ 58 Nr. 1 AO, Fördergesellschaft) von Maßnahmen / Aktivitäten auf dem Gebiet der Erfüllung schulischer, geistiger, geistlicher, gesellschaftlicher, künstlerischer, landwirtschaftlicher, gesundheitsfördernder, medizinischer, heilkundlicher und karitativer Aufgaben einschließlich der Forschung, Aus- und Fortbildung, dazu notwendige Unterstützungsmaßnahmen sowie die selbstlose Unterstützung der in § 53 AO bezeichneten Personen. Dieser Gegenstand wird
- u. a. verwirklicht durch:
- die Förderung der Errichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten, Kindergärten, Schulen und Hochschulen, Universitäten, Waisen- und Krankenhäusern, Senioren- und Pflegeheimen, Behindertenheimen und -einrichtungen, Rehabilitationseinrichtungen und anderer Lebensgemeinschaften, Sozialstationen und ambulanten Krankenstationen, stationäre und ambulante Erziehungs-, Beratungs-, Betreuungs- und Bildungsangebote
 - Tierschutz und Erhaltung vom Aussterben bedrohter Tierarten
 - die selbstlose Förderung anderer karitativer Einrichtungen jeder Art auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet.
 - Forschung auf den Gebieten Land- und Forstwirtschaft (Arboretum), naturnahe Heilverfahren, Bildungs- und Berufsbildungsforschung, insbesondere durch Veranstaltung von Foren, Kongressen, Seminaren und ähnlichem.
 - Förderung von geistlicher Arbeit einschließlich Bau von Gotteshäusern und anderen Stätten der Religionsausübung.

Das Handeln der Gesellschaft basiert dabei auf biblischen Grundwerten.

- (3) Die Gesellschaft kann diese Zwecke und Maßnahmen sowohl im Inland als auch im Ausland erfüllen und ist zudem berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen im In- und Ausland zu gründen, zu erwerben, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, sowie Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 3 Gemeinnützigkeit - Verwendung der Einkünfte und des Vermögens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (§ 2 Abs. 1)
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Verfügungen und schuldrechtliche Geschäfte jeglicher Art über Geschäftsanteile sowie einzelne Gesellschafterrechte bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft. Ist ein Gesellschafter-Geschäftsführer von der Verfügung betroffen, kann er in diesem Fall nicht die Zustimmung der Gesellschaft abgeben. In diesem Fall tritt an die Stelle der Zustimmung der Gesellschaft die Zustimmung der übrigen Gesellschafter.
Das gleiche gilt somit auch für die Verpfändung oder eine Belastung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen, die Einräumung von Unterbeteiligungen und Verfügungen über sonstige Ansprüche eines Gesellschafters aus dem Gesellschaftsverhältnis, wie insbesondere über Gewinn- und Abfindungsansprüche.
- (4) Die Geschäftsanteile dürfen ohne diese Zustimmung nicht veräußert oder verpfändet oder sonst dinglich oder schuldrechtlich belastet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Geschäftsführer und die Gesellschafter können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Ferner können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Pauschale Aufwandsentschädigungen und Auslagenerstattungen sind ebenfalls zulässig.
- (7) Das Vermögen der Gesellschaft fällt bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen, übersteigt, an die „Bürgerbewegung für Menschenwürde in Mittelfranken e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

30.000,00 Euro (i. W. dreißigtausend Euro).

- (2) Vom Stammkapital haben übernommen:

1. Eliverta Götz, *31.03.1983,

10.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils 1,00 Euro,

Anteil 1 -10.000

2. Samuel Mandes Geiger, *21.05.1990,

10.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils 1,00 Euro,

Anteil 10.001- 20.000

3. Arlinda Merdani, *29.05.1982,

10.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von jeweils 1,00 Euro,

Anteil 20.001- 30.000

Die Stammeinlagen sind je in voller Höhe in bar zu leisten und sofort zur Zahlung fällig.

§ 5 Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Eintragung im Handelsregister; es endet mit Ablauf des darauffolgenden 31. Dezember.

- (3) Jeder Gesellschafter kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich durch Einwurf-Einschreiben an die Gesellschaft kündigen. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, sofern die Gesellschaft nicht binnen einer Frist von sechs Monaten seit Empfang der Kündigung die Einziehung aller Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters oder die Abtretung an die Gesellschaft oder eine vor ihr bestimmte Person verlangt.

§ 6 Geschäftsführung und Geschäftsvertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann unabhängig von der Zahl der bestellten Geschäftsführer jederzeit einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder Befreiung von § 181 BGB.
- (2) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und welche zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich erscheinen. Zur Vornahme von Handlungen und Rechtsgeschäften, die der Bedeutung oder dem Umfang nach von besonderem Gewicht sind oder über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich - ohne dass dies die Vertretungsmacht nach außen beschränkt.
- (3) Im Einzelnen richtet sich der Umfang der Geschäftsführungsbefugnis nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die von der Gesellschafterversammlung beschlossen werden muss.
- (4) Die Geschäftsführer sind an die gesetzlichen Vorschriften, die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und die Bestimmungen des Geschäftsführervertrages gebunden.
- (5) Einem oder mehreren Geschäftsführern kann entgeltliche oder unentgeltliche Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Sämtliche Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. In diesem Fall bedarf es nicht der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung, wenn sich sämtliche Gesellschafter in der genannten Form mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der genannten Art der Stimmabgabe außerhalb der Gesellschafterversammlung einverstanden erklären. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat in Textform zu erfolgen. Zwischen

Ladung und Abhaltung einer Versammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mit zu zählen sind. Auf diese Frist kann verzichtet werden, wenn alle Gesellschafter dem zustimmen. In der Einladung erfolgt ein Hinweis, in welcher Form die Versammlung stattfinden soll.

- (2) Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in welchem Ort und Tag der Sitzung, Namen und Stammeinlagen der anwesenden oder vertretenden Gesellschafter, die Tagesordnungspunkte, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Protokollierung kann ergänzend oder alternativ in Form der elektronischen Aufzeichnung mit Ton und Bild erfolgen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann auch telefonisch, hybrid oder online stattfinden.
- (4) Jeweils EUR 1,00 Anteil am Stammkapital gewährt eine Stimme.

§ 8 Beirat

- (1) Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss beschließen, dass die Gesellschaft einen aus drei oder mehr Mitgliedern bestehenden Beirat erhält.
- (2) Auf den Beirat findet § 52 Abs. 1 GmbHG nur Anwendung, falls und soweit die Gesellschafter dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschließen.

§ 9 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung, einschließlich Lagebericht, werden von den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist nach Abschluss des Geschäftsjahres nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt und sind der ordentlichen Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der festgestellte Jahresabschluss ist von allen Gesellschaftern durch ihre Unterschrift zu bestätigen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung eines etwaigen Jahresreingewinns. Hierbei darf ein eventueller Jahresüberschuss nicht an die Gesellschafter ausgeschüttet werden, er verbleibt vielmehr in der Gesellschaft.

§ 10 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung von Geschäftsanteilen nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist die Einziehung zulässig, wenn ein Gesellschafter stirbt oder wenn in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund gegeben ist, der die Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.
- (3) Ein Geschäftsanteil, der mehreren Inhabern zur gesamten Hand oder nach Bruchteilen zusteht, kann eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen der Einziehung auch nur für einen oder einzelne der Mitberechtigten vorliegen.
- (4) Die Einziehung von Geschäftsanteilen wird unabhängig von der Zahlung des Abfindungsentgelts mit Zugang des Einziehungsbeschlusses wirksam.
- (5) Damit die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile stets dem Stammkapital entspricht, kann im Rahmen der Einziehung eines Geschäftsanteils
 - a) das Stammkapital herabgesetzt werden;
 - b) durch die Gesellschafterversammlung beschlossen werden, neue Geschäftsanteile zu bilden; oder
 - c) durch die Gesellschafterversammlung beschlossen werden, bestehende andere Geschäftsanteile aufzustocken.

Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile oder Mitgesellschaftern bzw. Dritten zugewiesen werden.

- (6) Statt der Einziehung kann die Gesellschaftsversammlung beschließen, dass der Anteil an die Gesellschaft oder eine oder mehrere von ihr genannte Personen zu übertragen ist. In diesem Fall ist jeder Geschäftsführer ermächtigt, die Anteilsabtretung vorzunehmen. Die Abtretung erfolgt mit sofortiger Wirkung unabhängig, ob die Höhe der Abfindung bereits feststeht und unabhängig von der Zahlung des Abfindungsguthabens. Die Vergütung für den abzutretenden Geschäftsanteil wird dann von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt. Erwerben mehrere Personen, so haftet jeder Erwerber dem ausgeschiedenen Gesellschafter nur für den Teil des Gegenwerts, der auf den von ihm erworbenen Teilgeschäftsanteil bzw. Bruchteil oder Gesamthandsanteil in Fällen des § 18 GmbHG entfällt. Eine Gesamthaftung

mehrerer Erwerber ist ausgeschlossen, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wird.

- (7) Falls, soweit und solange Abfindungszahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten zu leistende Zahlungen auf den Hauptbetrag als zum vereinbarten Satz verzinslich gestundet, Zinszahlungen gelten als unverzinslich gestundet.
- (8) Das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters ruht beim Einziehungsbeschluss und danach bis zum Ausscheiden.
- (9) In allen diesen Fällen ist den betroffenen Gesellschaftern eine Vergütung für den Geschäftsanteil zu zahlen.

Deren Höhe bemisst sich nach dem Nennwert des Anteils. Ein Firmenwert bleibt außer Ansatz.

- (10) Das Abfindungsguthaben ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden ausbezahlen.

Das jeweilige Abfindungs(rest)guthaben ist mit zwei Prozent p.a. über dem jeweiligen Zwölf-Monats-Euribor zu verzinsen. Die Zinsen sind mit dem Abfindungsguthaben fällig.

Eine vorzeitige Auszahlung des Abfindungsguthabens ist jederzeit – auch in Teilbeträgen – zulässig.

- (11) Sollte durch rechtskräftiges Urteil festgestellt werden, dass die nicht gewährte Abfindung nach diesen Bestimmungen zu niedrig ist (also, dass eine solche erforderlich ist), gilt die geringste, rechtlich noch zulässige Abfindung vereinbart.

§ 11 Auflösung der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch den dann vorhandenen Geschäftsführer als Liquidator, sofern die Abwicklung nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.

§ 12 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftervertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die dadurch entstehende Lücke soll vielmehr nach den Grundsätzen und im Sinne dieses Vertrages geschlossen werden, und zwar so, dass sie dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Der vorstehende Gesellschaftervertrag ist bei einer Änderung der Rechtslage dieser unter Aufrechterhaltung des Zwecks der Gesellschaft anzupassen.
- (2) Im Übrigen gelten - soweit nichts geregelt ist - die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (4) Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und der Anmeldung zum Handelsregister, der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister sowie etwa entstehende Steuern trägt die Gesellschaft.
- (5) Der Gründungsaufwand wird mit ca. 3.000,00 EUR angenommen.

